

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Änderung der Stellplatzsatzung – Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 27.06.2024 die Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen – Stellplatzsatzung – nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Maßgebend ist der Satzungstext vom 19.03.2024 mit dem dazugehörigen Lageplan Nr. 24-5.

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung, somit am 06.07.2024, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung beim Bauverwaltungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof der Museumstraße 2. Sie wird außerdem auch auf der Internetseite der Stadt Biberach veröffentlicht.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Soweit die Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Biberach an der Riß geltend zu machen.

Biberach an der Riß, 28.06.2024

Christian Kuhlmann
Bürgermeister

Online bereitgestellt am 6. Juli 2024